

Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse eines/einer Behindertenbeauftragten

Der Landkreis Kelheim erlässt auf Grund der Art. 19 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - BayBGG - Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Landkreis bestellt eine/n Behindertenbeauftragte/n für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätig sein.
- (3) Über die Bestellung des/der Behindertenbeauftragten, einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund sowie über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2

- (1) ¹Die Aufgabe des/der Behindertenbeauftragten ist es, den Landkreis bei der Verwirklichung der Ziele des BayBGG zu beraten und zu unterstützen. ²Diese sind, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayBGG). ³Entsprechend der Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit des Abschnittes 2 des BayBGG nimmt er/sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Institutionen über Angebote und Zuständigkeiten vor Ort (Koordination)
 - Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung
 - Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die der Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderung dienen
 - Umsetzung der UN-BRK durch den Aktionsplan Inklusion
 - Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle des Landratsamtes

- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner fachlichen Tätigkeit grundsätzlich unabhängig, aber an generelle Weisungen und Richtlinien des Landrats gebunden.
- (3) ¹Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht, an Beratungen innerhalb der Verwaltung, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung berührt sind. ²Er/Sie ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches redeberechtigt.

§ 3

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Soweit sein/ihr Tätigkeitsbereich berührt ist, ist der/die Behindertenbeauftragte an Angelegenheiten des Landkreises frühzeitig zu beteiligen, so dass seine Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über seine/ihre Tätigkeit.

§ 4

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim,
Landkreis Kelheim

Landrat